



NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 15. Januar 2016

E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG)**

GZ IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :002
DOK 2015/1101556

Sehr geehrter Herr Sell,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung.

Investmentfonds werden in erheblichem Umfang von Arbeitnehmern als Sparanlage und zur Altersvorsorge genutzt, insbesondere in Zeiten sehr geringer, unter dem Inflationsausgleich liegender Zinssätze für festverzinsliche Geldanlagen. Die Möglichkeit einer Stellungnahme nimmt der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine deshalb gern wahr. Hierbei beschränken wir uns weitgehend auf die vorgesehenen Rechtsänderungen bei Publikums-Investmentfonds und deren Auswirkungen für Privatanleger, bei denen die Investmentanteile nicht zu einem Betriebsvermögen gehören. Von einer Einschätzung zu den Regelungen für Spezialfonds sehen wir ab.

A. Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfes

Die Reform der Investmentbesteuerung sieht ein neues Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds vor, das den administrativen Aufwand verringern und die Besteuerung vereinfachen und gestaltungssicherer machen soll. Diese Zielsetzung wird begrüßt. Positiv zu bewerten ist, dass ein sprachlich ansprechender und im Rahmen der Komplexität verständlicher Gesetzestext vorliegt, der auf übermäßige Verweise verzichtet.

Im Detail ist festzustellen, dass die neuen Regelungen gegenüber der geltenden Rechtslage verschiedentlich zu neuem Administrationsaufwand führen. Damit soll keineswegs die Notwendigkeit und der Weg zur Reform der Besteuerung infrage gestellt werden. Die administrativen Folgen der Neuregelung sind jedoch darzustellen und in Abwägung der Vor- und Nachteile einer umfassenden Neugestaltung zu beachten.

Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit die Reform zu einer Änderung der Steuerbelastung beim Anleger führt. Der Gesetzentwurf weist per Saldo Steuermehreinnahmen aus. Während auf Ebene der Anleger die Einführung der Vorabpauschale anstelle der bisherigen Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge zu einer geringeren Belastung führen soll, sind auf Ebene des Fonds höhere Steuereinnahmen ausgewiesen, welche die Entlastung der Anleger übersteigen. Insoweit ist von einer Schmälerung der nach Steuer verbleibenden Erträge für die Anleger auszugehen. Diese Mehrbelastung betrifft die Vermögensanlage und Altersvorsorge vieler Arbeitnehmer und ist deshalb kritisch zu würdigen.

Insoweit ist aus unserer Sicht zu hinterfragen, ob zur Erreichung der Ziele sämtliche bisherigen Grundpfeiler der Besteuerung der Fonds und der Anleger zwingend zu ändern sind. Dies betrifft zum einen die mit der bisherigen transparenten Besteuerung verbundene finale Besteuerung erst beim Anleger und zum anderen den Verzicht auf Besteuerung noch nicht realisierter Wertzuwächse. Beide Grundsätze könnten unseres Erachtens auch in die Reform der Investmentbesteuerung übernommen werden. Dies gilt umso mehr, als seit der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2009 eine flächendeckende Einmalbesteuerung gewährleistet wird.

Ob eine Doppelbesteuerung der Erträge beim Fonds und beim Anleger über die Teilfreistellung nach § 17 InvStG-E nunmehr vermieden wird, nachdem gegenüber dem Diskussionsentwurf die Quoten zur Freistellung angehoben und der Basisertrag bei der Vorabpauschale verringert wurden, kann aus den Angaben im Gesetzentwurf nicht nachprüfbar entnommen werden. Zudem läuft die Teilfreistellung bei den Anlegern ins Leere, deren Erträge beispielsweise aufgrund des Sparer-Pauschbetrags ohnehin steuerfrei bleiben. Bei ihnen führt eine steuerliche Vorabbelastung auf Fondsebene mangels Anrechnung zu einer Schmälerung der Rendite. Dies benachteiligt insbesondere Kleinanleger!

Darüber hinaus führen die Besteuerung auf Fondsebene und die korrespondierende Teilfreistellung auf Anlegerebene zu neuem Administrationsaufwand. Soweit die Teilfreistellung durch das depotführende Anlageinstitut nicht zutreffend berücksichtigt wird, kann der Anleger erst im Veranlagungsverfahren gemäß § 17 Abs. 3 InvStG-E auf Antrag die Freistellung erreichen. Der damit zusammenhängende Aufwand und die Schwierigkeiten der Nachweisführung stehen in Widerspruch zum Ziel der Vereinfachung.

Auch international dürfte die vorgesehene Besteuerung der Fonds den Finanzmarkt Deutschland nicht stärken. Unabhängig von den genannten Zweifeln an der Kompensation

auf Ebene des Anlegers ist darauf hinzuweisen, dass sich bei grenzüberschreitender Besteuerung der Blick auf den Steuersatz des jeweiligen Ziellandes fokussiert. Insoweit ist zu befürchten, dass unter diesem Gesichtspunkt ein falsches Signal gesetzt wird.

B. Ausgewählte Einzelpunkte

1. Zur laufenden Besteuerung durch die Vorabpauschale gem. § 15 InvStG-E

Die bisherige Besteuerung der sogenannten ausschüttungsgleichen Beträge soll zukünftig durch eine kontinuierliche Besteuerung fiktiver Erträge über eine „Vorabpauschale“ erfolgen, die ebenso reine Wertzuwächse erfasst.

Zur Besteuerung werden folgende Angaben benötigt:

- a) Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Jahresbeginn und am Jahresende,
- b) Basiszins gemäß § 203 Abs. 2 BewG zur Berechnung des Basisertrages,
- c) Höhe der Ausschüttungen,
- d) Art des Fonds zur Prüfung der Teilfreistellung gemäß § 17 InvStG-E.

Der Begründung zum Gesetzentwurf ist dahingehend zuzustimmen, dass gegenüber den bisher sehr unterschiedlichsten Besteuerungsgrundlagen nur noch 4 Kennziffern erforderlich sind. Allerdings kommen die bisherigen Besteuerungsgrundlagen auf Ebene des Anlegers nur bedingt zum Tragen. In der Regel sind die steuerpflichtigen Erträge relativ unproblematisch aus den Bescheinigungen der Kredit-/ Finanzdienstleistungsinstitute zu entnehmen.

Zutreffend ist, dass von der Fondsgesellschaft die Herkunft der Werte gegenüber geltendem Recht besser nachvollziehbar ist. Die einfachere Bereitstellung der Ausgangswerte und die Gleichbehandlung der bisher unterschiedlichen steuerlichen Behandlung „weißer, grauer und schwarzer Fonds“ wird mit einer Zunahme an Komplexität bei der Berechnung der Erträge im Rahmen der Vorabpauschale erkauft.

Nach der vorgesehenen Änderung ergibt sich bereits für eine einzelne Fondsanlage eine mehrstufige Berechnung. Hinzu kommt, dass bei unterjährig erworbenen Anteilen die Vorabpauschale gem. § 15 Abs. 2 InvStG-E zeitanteilig vermindert wird. Diese Sachverhalte treten sowohl bei Wiederanlage der Ausschüttungen als auch bei Sparplänen regelmäßig auf, so dass für dieselbe Fondsanlage zwei Vorabpauschalen (Jahrespauschale für Altanteile und gekürzte Pauschale für Hinzuerwerb) zu berücksichtigen sind.

Ein weiterer Nachteil der Neuregelung ergibt sich für den Anleger aus der Besteuerung fiktiver, nicht tatsächlich zugeflossener Erträge im Rahmen der Vorabpauschale. Gemäß § 44 Abs. 1b EStG-E i. v. m. § 44 Abs. 1 Satz 7 EStG muss der Anleger dem Kredit-/ Finanz-

dienstleistungsinstitut die Geldmittel zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer auf die Erträge der Vorabpauschale beispielsweise durch Zugriff auf ein weiteres Konto zur Verfügung stellen. Der Anleger muss folglich parallel zu seinem Investmentdepot liquide Mittel auf einem anderen Konto bereithalten. Dies wäre entbehrlich, wenn auf die Besteuerung fiktiver Erträge verzichtet würde.

Zu begrüßen ist, dass der bisher erforderliche Nachweis zur Versteuerung ausschüttungsgleicher Erträge bei Veräußerung der Fondsanteile entfallen soll. Auf die mit der geltenden Rechtslage verbundenen Probleme wird in der Gesetzesbegründung zutreffend hingewiesen.

2. Zur abschließenden Besteuerung bei Veräußerung gem. § 16 und Teilfreistellung gem. § 17 InvStG-E

Bei Veräußerung der Investmentanteile sind - mangels vorherigen Zuflusses - die gesamten während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen abzuziehen. Dies gilt selbst dann, wenn hierdurch ein Veräußerungsverlust entsteht.

Gem. § 16 Abs. 1 Satz 4 InvStG-E sind auch bei Teilfreistellung die Vorabpauschalen in voller Höhe zu berücksichtigen. Insoweit ist nicht der versteuerte Betrag maßgeblich. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vorabpauschale auf Grund des Sparer-Pauschbetrags nicht besteuert wurde – sie mindert ebenfalls den Veräußerungsgewinn.

Somit müssen, ähnlich wie heute bei den „ausschüttungsgleichen Erträgen“, für jede Fondsanlage getrennt die während der Besitzzeit berücksichtigten Vorabpauschalen erfasst werden. Soweit die die Fondsanteile verwahrende Stelle gemäß der §§ 42, 42a EStG zum Abzug von Kapitalertragsteuer verpflichtet ist, sind die Vorabpauschalen bereits bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungserlös zu berücksichtigen.

Wie bisher werden Anleger in bestimmten Fällen die Kapitalerträge in der Steuererklärung selbst deklarieren müssen, beispielsweise um Korrekturen zur bereits erhobenen Kapitalertragsteuer vornehmen zu lassen. In diesen Fällen müssen die Anleger die während der Haltdauer berücksichtigten Vorabpauschalen selbst ausweisen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Bisher ist eine vergleichbare Dokumentation steuerlicher Beträge über die gesamte Besitzzeit hinweg nur für thesaurierende Fonds erforderlich.

In diesem Zusammenhang ergeben sich unseres Erachtens folgende Fragen:

- Sind seitens der Finanzverwaltung Vorgaben zum Ausweis der Vorabpauschalen in den Erträgnisaufstellungen vorgesehen? Sind diese von den Kredit-/ Finanzdienstleistungsinstituten ggf. kumulativ auszuweisen?

- Wie erfolgt eine Zuordnung der Vorabpauschalen bei Teilveräußerung?
- Wie ist ein mangelnder Ausgleich zu rechtfertigen, wenn während der Besitzzeit positive Vorabpauschalen besteuert werden und bei der Veräußerung ein Verlust entsteht? Aufgrund des Verrechnungsverbotes gem. § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG werden die Verluste i. d. R. erst in den Folgejahren verrechnet werden können, soweit weiterhin positive Kapitaleinkünfte erzielt werden. Die Besteuerung der Vorabpauschalen in den Vorjahren verbleibt endgültig, sodass - zunächst oder ggf. auch endgültig - eine Steuerbelastung aus dem Vermögen und nicht aus den Erträgen zu tilgen ist.

Beispiel

Ein Fonds erzielt im Zweijahresrhythmus 10 Prozent Wertzuwachs und erleidet in den dazwischenliegenden Jahren in gleichem Umfang Wertminderung. Ausschüttungen sollen nicht erfolgen. Der sich aus dem Basiszins ergebende Basisertrag sei im Beispiel positiv.

Somit ergibt sich alle zwei Jahre eine Besteuerung in Höhe des Basisertrages, begrenzt auf den tatsächlichen Wertzuwachs im Kalenderjahr von 10 Prozent des Fondsvermögens. In den dazwischenliegenden Jahren sind die Einkünfte 0, da eine negative Vorabpauschale nicht anzusetzen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 InvStG-E).

Nach einer Veräußerung mit einer Haltezeit von X Jahren ist kein Wertzuwachs erfolgt. Gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 InvStG-E ist aufgrund der Anrechnung der Vorabpauschalen ein Verlust festzustellen. Dieser läuft jedoch steuerlich ins Leere. Die bisherige Steuerbelastung durch die Vorabpauschalen verbleibt endgültig und mindert das Vermögen.

Ein ähnlicher Effekt kann bei entsprechenden Wertschwankungen beliebig auftreten. Das beispielhaft dargestellte Ergebnis verdeutlicht eine u. E. fragwürdige Besteuerung, deren Ursache in der Vorabpauschale liegt, mit der fiktive, d. h. dem Anleger nicht zugeflossene Einnahmen der Besteuerung unterworfen werden – jedoch nur im Falle positiver Werte.

Vor Einführung der Abgeltungsteuer hätte eine solche Besteuerung damit begründet werden können, zu vermeiden, dass beispielsweise mangels Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge auf Fondsebene steuerfreie Kapitaleinnahmen erzielt werden, die nach Ablauf der Spekulationsfrist durch Veräußerung der Kapitalanlage steuerfrei in das Privatvermögen überführt werden könnten.

Die Möglichkeit einer dogmatischen Rechtfertigung entfällt seit der generellen Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen für Anschaffungsfälle nach dem 31.12.2008, da seitdem thesaurierte Beträge, die sich im Veräußerungsgewinn widerspiegeln, der Besteuerung nach § 20 EStG unterliegen. Diese Überlegung gilt erst recht, wenn nunmehr die bisherigen Altfälle mit Erwerb vor dem 1.1.2009 ab dem 31.12.2017 grundsätzlich ebenfalls im Veräußerungsfall besteuert werden sollen (§ 42 InvStG-E).

3. Steuerfreistellung auf Grund begünstigter Anleger - §§ 8 bis 12 InvStG-E

Als Konsequenz der steuerlichen Belastung der Investmentfonds sehen die Vorschriften §§ 8 bis 12 InvStG-E Ausnahmetatbestände zur Steuerbefreiung sowie entsprechende Antrags- und Erstattungsverfahren vor, die zu neuem administrativen Aufwand führen. Zu begrüßen ist, dass § 11 eine Erstattung gegenüber den begünstigten Anlegern festlegt. Bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen ist der Betrag gemäß Abs. 2 wieder anzulegen.

Zur Ausnahmeregelung der Besteuerung für Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG-E) ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen auch gelten, soweit der Anleger die Verträge ohne staatliche Förderung (Zulagen und Sonderausgabenabzug) nutzt. Auch in diesen (nicht zur Altersvorsorge geförderten) Anlageformen erfolgt die Besteuerung erst beim Zufluss im Rahmen der Veräußerung, sodass der Anleger von der Steuerstundung profitiert. Darüber hinaus kann für den Anleger die Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb EStG bzw. die hälftige Steuerfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nummer 6 Satz 2 EStG infrage kommen.

Somit bewirkt die Steuerbefreiungsvorschrift auch für geförderte Anlageformen, bei denen der Anleger die Förderung jedoch nicht nutzt, eine grundlegend andere Besteuerung gegenüber der regelmäßigen Besteuerung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E i. v. m. § 14 InvStG-E, welche die Nutzung zertifizierter Produkte außerhalb der geförderten Altersvorsorge begünstigen dürfte.

4. Übergangsregelung

Der NVL begrüßt, dass bei Fondsanteilen, die vor Einführung der Abgeltungsteuer erworben wurden und deren Veräußerung für Privatanleger bisher vollständig steuerfrei bleibt, zumindest für die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung aufgelaufenen Wertzuwächse Bestandschutz gewahrt wird. Allerdings dürfte dieser Vertrauensschutz auch verfassungsrechtlichen Boden haben.

Darüber hinaus soll auch für die nach dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen Steuerfreiheit verbleiben, soweit die Grenze von 100.000 Euro nicht überschritten wird. Damit wird weiterer Bestandsschutz für Kleinanleger gewahrt, die bereits in den Jahren vor Einführung der Abgeltungsteuer Investmentvermögen aufgebaut haben, insbesondere zum Aufbau einer Altersvorsorge oder als privates Sparvermögen.

Nach dem Gesetzesentwurf ist gem. § 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG-E der Freibetrag jedoch erst auf den Gewinn im Zuge der Veräußerung anzuwenden. Somit müssten während der Haltezeit ab 2018 Vorabpauschalen auf Wertzuwächse versteuert werden, auch wenn bei


der endgültigen Veräußerung die Steuerfreiheit für den Wertzuwachs greift. Dies kann nicht gewollt sein. Soweit die Besteuerung der Vorabpauschalen beibehalten werden soll, muss die begrenzte Steuerfreistellung im Zuge der Übergangsregelung auch auf diese Investmenterträge Anwendung finden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass derzeit noch nicht absehbar ist, inwieweit die mit Einführung der Neuregelung verbundene „Zwangbesteuerung“ zum Zeitpunkt 31.12.2017 zu Nachteilen führen wird. So müssen bei ausländischen thesaurierenden Fonds die bisher besteuerten Erträge berücksichtigt werden. Auf die administrativen Schwierigkeiten für Anleger und Finanzverwaltung weist die Gesetzesbegründung zutreffend hin. Zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten sind frühzeitig entsprechende Festlegungen zu treffen.

Zur Belastungswirkung ist darauf hinzuweisen, dass ein denkbarer Kurseinbruch zur Jahreswende 2017 / 2018 mit nachfolgender Erholung dazu führt, dass im Jahr 2018 im großen Umfang fiktive Erträge durch die Vorabpauschale zu erfassen sind. Es ist deshalb zu prüfen, inwieweit vorgetragene Verluste aus der fiktiven Veräußerung gem. § 42 Abs. 2 InvStG-E eine Übermaßbesteuerung vermeiden können.

Ferner sind auch die politischen Folgen abzuwägen, die mit einer künftigen Suspendierung der Steuerfreiheit im Veräußerungsfall einhergehen. Vorliegend werden mit der Regelung ausschließlich langfristig denkende Anleger in ihrem Vertrauen in den Bestand einer erstmals ausdrücklich geschaffenen Übergangsregelung enttäuscht. Dies betrifft auch private, nicht geförderte Altersvorsorgeanlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.**